



Evangelische Kirchengemeinde Burgsteinfurt

Flintenstraße 9, 48565 Steinfurt



**Hier ist
Jede*r
willkommen**



**Wir achten
aufeinander**

**Hier kann
Jede*r so sein
wie er/sie will.**



**Hier werden
deine Grenzen
respektiert—
und meine auch.**

**Zuhören
bitte.**



**Ich achte
darauf, was
und wie ich
was sage.**



**Hier ist kein
Platz für
Gewalt
jeglicher Art.**



**Hier bist
du
sicher.**

Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zum Umgang mit Verletzungen der Selbstbestimmung von anvertrauten Menschen im Raum der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung und Leitbild	3-4
1.1. Sexualisierte Gewalt	4
2. Prävention	4
2.1. Präventionsgrundsätze zum grenzachtenden Umgang der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen	5-6
2.2. Selbstverpflichtungserklärung	5-6
2.3. Umgang und Vorlage mit Führungszeugnissen	7-8
2.4. Schulungen und Fortbildungen	8-9
2.5. Präventionsbeauftragte und Vertrauenspersonen	10-11
3. Beschwerdewege und Intervention	11
3.1. Handlungsschritte zur Abklärung bei Beobachtungen von grenzverletzenden Verhalten	12
3.2. Nofallplan: Krisenintervention bei Verdachtsfälle	12
4. Aufarbeitung	13
5. Rehabilitation	13
5. Öffentlichkeitsarbeit	13
6. Evaluation des Konzeptes	14

Anhänge

Ablaufschema zur Gefährdungseinschätzung

Beobachtungsbogen

Meldebogen

Vorlage von Führungszeugnissen

Dreistufiges Konzept für die Jugendarbeit

1. Einleitung und Leitbild

Unsere Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt ist dankbar, dass Gott durch sein Wort und mit seinem Segen in jedem von uns Hoffnung und Zuversicht entfaltet.

Jesus Christus und seine froh machende Botschaft von einem zugewandten und menschenfreundlichen Gott motiviert uns als einladende Gemeinde mit einem Schutzkonzept für die uns anvertrauten Menschen Verantwortung zu übernehmen.

Wir legen großen Wert auf eine gemeinsame Haltung und eine Kultur der Grenzachtung in unserem Zusammenleben und unseren Begegnungen.

Gewalt und sexualisierte Gewalt, Hass, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit werden bei uns nicht toleriert. Darum hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen, aber auch allen anderen Schutzbedürftigen bei uns höchste Priorität.

In der Vergangenheit ist es in der Ev. Kirche bundesweit zu sexualisierter Gewalt gegenüber anvertrauten Menschen gekommen. Die Aufarbeitung hat ein innerkirchliches Systemversagen aufgezeigt, dass oftmals die Täter*innen geschützt und nicht die Opfer. Die Opfer leiden ein ganzes Leben an den Folgen. Sie brauchen die Anerkennung ihres Leids und unsere Solidarität. Durch alle Formen der sexualisierten Gewalt und anderer Gewalterfahrungen wird die Integrität und Würde des Menschen verletzt. Kinder und Jugendliche werden in ihren Entwicklungsgrundlagen und ihrer seelischen Entwicklung geschädigt.

In vielen unserer Aufgabenfelder entsteht häufig eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist. Kinder und Jugendliche benötigen jederzeit einen ganz besonderen Schutz.

Unsere Grundsätze für ein gutes Miteinander sind:

- hier ist jede*r willkommen
- wir achten aufeinander
- hier kann jede*r so sein wie er/sie will
- hier werden deine Grenzen respektiert - und meine auch
- Zuhören bitte
- ich achte darauf, was und wie ich etwas sage
- hier ist kein Platz für Gewalt jeglicher Art
- hier bist du sicher

Der Erstellung des Schutzkonzeptes ging eine Risikoanalyse voraus. Ziel war es dabei, die für Grenzverletzungen, Übergriffe und Missbrauch sensiblen Tätigkeiten, Strukturen und Situationen zu benennen und zu bewerten.

Mit dem in diesem Konzept enthaltenen Interventionsplan werden wir sexualisierter Gewalt mit einem konsequenten Vorgehen begegnen. Wir werden hinsehen, zuhören und handeln - unabhängig davon, wo und durch wen sexualisierte Gewalt geschieht bzw. sexueller Missbrauch erfolgt. Dieses gilt übrigens für alle Formen von Gewalt. Wir beachten und schützen dabei die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten. Wir handeln

transparent und nachvollziehbar. Wir können unsere Schritte fachlich begründen und werden in Verdachtsfällen andere Institutionen und Fachkräfte beratend hinzuziehen.

Grundlagen des Schutzkonzeptes sind das geltende deutsche Recht, die UN-Kinderrechtskonvention, das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in der Evangelische Kirche von Westfalen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. November 2020 sowie die Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld Borken von der Sommersynode 2016.

1.1 Was ist unter sexualisierte Gewalt zu verstehen?

Sexualisierte Gewalt

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im 13. Abschnitt des StGB geregelt sind (§§ 174 StGB ff.), wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, etc., greifen straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen. Bei diesen Straftaten wird die Abhängigkeit des bzw. der Betroffenen ausgenutzt und diese bzw. dieser oft durch Androhung von Gewalt oder anderer Nachteile zum Schweigen verpflichtet. Sexueller Missbrauch ist immer eine geplante und bewusste Handlung. Die Motive für das strafrechtlich relevante Handeln können sehr unterschiedlich und vielfältig sein, sind aber immer in der Persönlichkeit des Täters bzw. der Täterin zu finden. Hochladen, Besitz und Verbreitung von kinderpornografischem Material sind strafbar und das Zeigen pornografischer Schriften oder Bilder im dienstlichen Bereich ist untersagt. Sexualisierte Gewalt beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition und ermöglicht es dem Täter bzw. der Täterin, seine bzw. ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

2. Prävention

Der Schwerpunkt unseres Schutzkonzeptes liegt in der vorbeugenden Prävention

- Damit soll flächendeckend verhindert werden, dass es überhaupt zu Übergriffen kommt. Dazu gehört der Zugang zu allen wichtigen Informationen und die Klarheit der Strukturen. Schulungen und Fortbildungen werden durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und Informationsweitergabe ergänzt und sollen die Reichweite und Sensibilisierung auf allen Ebenen unseres Gemeindelebens fördern.
- Ein Beschwerdemanagement regelt das Verfahren zum Anzeigen von Grenzverletzungen. (Formular im Anhang)
- Ein Notfallplan regelt das Verfahren, wenn es zu schweren Fällen von Gewalt, und sexualisierter Gewalt kommt.

2.1. Präventionsgrundsätze zum grenzachtenden Umgang in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen

Die Grundsätze zum grenzachtenden Umgang dienen als Leitsätze für den Umgang miteinander und wirken präventiv.

Die Grundsätze sind in leichter Sprache in unserem Gemeindezentrum sichtbar angebracht. Die Grundsätze werden von allen Hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden beachtet und umgesetzt.

Präventionsgrundsätze

1. Dein Körper gehört dir! Jede*r hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf eine*n andere*n berühren, wenn dies nicht gewollt ist. Auch niemand, den du gut kennst und den du magst.
2. Vertraue deinem Gefühl! Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle, und diese sollen/können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.
3. Du hast ein Recht, nein zu sagen! Jede*r hat das Recht, „Nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.
4. Du bist nicht schuld! Egal, ob du „Nein“ sagst oder nicht! Andere sind verantwortlich, für das, was passiert.
5. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen! Keiner darf dir Angst machen, darf dich verletzen mit Worten oder dich ausgrenzen. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute (schlechte) Gefühle und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.
6. Du hast ein Recht auf Hilfe! In unserer Gemeinde wissen alle, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe sensibel zuzuhören, wenn Kinder und Jugendliche, und andere Altersgruppen diesbezüglich etwas erzählen, und sie zu schützen.
7. Achte auf die anderen! Deine Freiheit hört dort auf, wo die Grenze des anderen beginnt. Wenn du unsicher bist, was für den anderen okay ist, frag einfach nach. Außerdem darfst du anderen gerne deine Hilfe anbieten, wenn du das Gefühl hast, ihre Grenzen werden überschritten und sie brauchen Unterstützung dabei, es zu sagen.
8. Du hast ein Recht auf Würde und Respekt. Niemand hat das Recht dich zu kränken, zu beleidigen, dich auszugrenzen, dich seelisch und körperlich zu verletzen.

2.2. Selbstverpflichtungserklärung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, in besonderem Maße die in der Kinder und Jugendarbeit Tätigen unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung.

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexueller Gewalt in der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche – insbesondere Kinder sowie Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene – mit Respekt zu behandeln und ihr Würde zu schützen.

Deshalb verpflichte ich

.....
Name, Vorname – Berufsbezeichnung oder Funktion

mich verbindlich zur Einhaltung folgender Regeln:

- 1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und zu schaffen.*
- 2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in unserer Kirchengemeinde sexuelle Gewalt, Diskriminierung, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt wirksam und nachhaltig verhindert werden.*
- 3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen jedes Menschen zu respektieren und seine Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.*
- 4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Teil dieser Kirchengemeinde bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.*
- 5. Ich nehme Teilnehmende – insbesondere, wo es sich um schutzbefohlene Kinder und Jugendliche handelt – bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten.*
- 6. Ich bin mir meiner Verantwortung in der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe bei einer externen Fachberatung, der zuständigen Leitungsperson, im Kreis der Mitarbeitenden, bei einem Hauptamtlichen oder einer anderen Person meines Vertrauens.*
- 7. Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII¹ bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein, und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. **

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

¹<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html>

2.3. Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des BZRG):

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt u. a. Auskunft darüber, ob eine Person nach §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) und §§ 232 bis 233a, 234, 235 und 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) verurteilt worden ist.

Der Arbeitgeber hat nach § 72a SGB VIII das Recht und seit dem 01.01.2010 auch die Pflicht, die persönliche Eignung eines Arbeitnehmers zu überprüfen, der kinder- oder jugendnah tätig wird.

Das vorliegende Schutzkonzept sieht das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und das Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung vor:

Bei allen Arbeitsverhältnissen:

Haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Gemeinde, der Pfarrer / die Pfarrerin legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis alle 5 Jahre vor.

Presbyterium:

Alle Mitglieder des Presbyteriums legen mit Amtsantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Die innerhalb der Wahlperiode nachgerückten oder nachberufenen Mitglieder legen das Zeugnis zum Antritt ihres Amtes vor.

Bei Ehrenamtlichen (ab 16 Jahren), die dauerhaft kinder- und/oder jugendnah tätig sind (z.B. Kinderkreise, Freizeiten etc.).

Bei Honorarkräften/Referentinnen und Referenten oder projektbezogen engagierten Ehrenamtlichen ab 18 Jahren, die kinder- und jugendnah arbeiten, wird je nach Dauer, Intensität und Art der Tätigkeit vom Jugendausschuss bzw. dem Presbyterium entschieden, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Beantragung und Finanzierung:

Das erweiterte Führungszeugnis wird von dem/ der Mitarbeitenden selbst bei der zuständigen Behörde (Meldebehörde) beantragt.

Eine Bescheinigung aus der hervorgeht, dass die Kirchengemeinde als Arbeitgeber ein solches Zeugnis verlangt, wird dem / der (zukünftigen) Mitarbeitenden von dem / der Vorsitzenden des Presbyteriums bzw. auf deren / dessen Anweisung hin ausgehändigt.

Ehrenamtliche ab 16 Jahren erhalten eine entsprechende Bescheinigung von der zuständigen Gruppenleitung ausgehändigt, diese ist von der / dem Vorsitzenden des Presbyteriums zu unterzeichnen.

Die Kosten werden von der Kirchengemeinde erstattet.

Einsicht, Aufbewahrung und Verwaltung

Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis hat ausschließlich der/die Präventionsbeauftragte bzw. der/die Stellvertreter*in. Sie sind schweigepflichtig. Bei Ehrenamtlichen führt der/ die Präventionsbeauftragte eine Datei über die Vorlage von Führungszeugnissen. Darin werden der Name, das Geburtsdatum und das Datum der Einsichtnahme vermerkt. Nach Einsichtnahme geht das Zeugnis zurück an die Mitarbeitenden. Erhobene Daten werden unter Beachtung der kirchlichen und staatlichen Regelungen zum Datenschutz erhoben und aufbewahrt.

Sollte ein/e Bewerber/In oder ein/e Mitarbeitende/r das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verweigern oder sollte das Zeugnis Einträge zu oben genannten, einschlägigen Straftatbeständen aufweisen, ist die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter nicht einzustellen. Ein Abschluss eines Arbeitsvertrages kann naturgemäß erst nach Vorlage des Zentralregistrauszuges erfolgen. Bei bereits eingestellten Mitarbeitenden sind diese bis zur Klärung des Sachverhalts freizustellen. Ehrenamtlich Mitarbeitende werden von den Aufgaben ebenfalls bis zur abschließenden Klärung von der Arbeit entbunden. Verantwortlich für die Entscheidungen ist die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

2.4. Schulungen von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen

Durch externe und interne Schulungen und Weiterbildungen wird garantiert, dass in der Kirchengemeinde und darüber hinaus die Qualität der Umsetzung des Schutzkonzeptes ausgebaut wird. Es wird durch flankierende Maßnahmen wie eine gute Öffentlichkeitsarbeit garantiert, dass die Gemeinde sensibilisiert und aktuell informiert wird. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende werden als Multiplikatoren in besonderer Weise sensibilisiert und geschult.

Schulungen finden alters- und bedarfsgerecht statt.

Intensivmodul/Leitungsmodul (8 Stunden), Auffrischung alle 5 Jahre

- Pfarrer*in und Prädikanten*innen
- Presbyter*innen

- Kirchenmusiker*innen mit Leitungsverantwortung für Chöre
- Krabbelgruppenleitungen
- Hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeitende
- Freizeitleitungen
- Mitarbeitende im Kindergottesdienst und in der Arbeit mit Konfirmanden*innen
- alle Gruppenleitungen in der Gemeindegarbeit und Ehrenamtliche aus pädagogischen Berufen nehmen im Regelfall ebenfalls an den Schulungen teil, wenn sie nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten bereits zum Thema fortgebildet sind (Nachweis kann vorgelegt werden)

Dreistufiges Konzept für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit nach den Richtlinien des Amtes für Jugendarbeit der EKVW gilt für:

- Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Mitarbeitende im Kindergottesdienst
- Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmanden*innen
- Teamer*innen auf Freizeiten

Bei der Organisation der Schulungen und Fortbildungen sollen Kontakte im Kooperationsraum (Steinfurt, Horstmar, Laer, Ochtrup) und im Kirchenkreis für gemeinsame Fortbildungen genutzt werden. Fortbildungen in Kooperation mit weiteren Fachpersonen im Bereich der Prävention, sowie Fortbildungsangebote der Evangelischen Jugend runden das Angebot ab.

Das dreiteilige Konzept befindet sich im Anhang!

2.5. Präventionsbeauftragte und Vertrauenspersonen

Übernehmen die Kontrolle der praktischen Umsetzung des Schutzkonzeptes und sind in allen Bereichen ansprechbar.

Sie sind Anlaufstelle für Betroffene und deren Angehörige.

Sie berufen im Verdachtsfall ein Krisenteam ein.

Sie vermitteln Kontakt zu Beratungsstellen und vermitteln professionelle Hilfe.

Sie unterliegen der Schweigepflicht und den staatlichen und kirchlichen Regelungen des Datenschutzes. Eine schriftliche Erklärung dazu wird durch Vorsitzende*n des Presbyteriums eingeholt.

Aufgabe Presbyteriumsvorsitzende*r

Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Befolgung des Schutzkonzeptes. Mindestens einmal im Jahr wird dazu im Presbyterium berichtet.

Intern

Präventionsbeauftragter des Presbyteriums

Guido Meyer-Wirsching
Pfarrer, Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt
Türkei 5
48565 Steinfurt
Kontakt:
Tel. 02551-2152
E-Mail: guido@meyer-wirsching.de

Intern

Präventionsbeauftragte

Cornelia Weseloh
Diakonin, Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt
48565 Steinfurt
Tel. 02551-3302 oder
E-Mail:

Vertrauenspersonen

Extern

Tobias Bendfeld
Psychologe, Leiter der Beratungsstelle des Diakonischen Werks in Steinfurt
Wasserstraße 32, 48565 Steinfurt
Kontakt:
Tel.: 02551 8637-123
E-Mail: bendfeld@dw-st.de

Extern

PfarrerIn Alexandra Hippchen
Koordination der ev. Notfallseelsorge im Münsterland
Wichernstraße 6, 48147 Münster
Kontakt:
Mobil: 0171 9838977
E-Mail: alexandra.hippchen@notfallseelsorge-ekvw

Zentrale Anlaufstelle.help

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat zum 1. Juli 2019 eine zentrale, unabhängige und kostenlose Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie eingerichtet.

Die „Zentrale Anlaufstelle.help“ berät Betroffene allgemein über Unterstützungsangebote der evangelischen Kirche und vermittelt an die zuständigen kirchlichen und diakonischen Ansprechstellen.

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help
Kostenlos und anonym
Telefon: 0800 5040112
Terminvereinbarung für telefonische Beratung
Mo: 16.30 – 17.30 Uhr und Di bis Do: 10.00 – 12.00 Uhr

Kontakte weiterer Vertrauenspersonen finden sich an der Stellwand im Flur im Gemeindezentrum

3. Beschwerdewege und Intervention

In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert.

Alle Mitarbeitenden kennen die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, entsprechenden Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

3.1. Handlungsschritte zur Abklärung bei Beobachtungen von grenzverletzenden Verhalten

Sollte es innerhalb unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen doch einmal zu einer Situation kommen, dass eine Beobachtung eines möglichen grenzverletzenden Verhaltens, dann sollte:

1. Die Beobachtung von grenzverletzendem Verhalten sollen direkt und zeitnah angesprochen werden.
2. Bei eigener Unsicherheit sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, um die Beobachtung einordnen zu können.
3. Wenn aus einer Beobachtung ein begründeter Verdachtsfall wird, greift der Notfallplan.

Hilfreiche Punkte:

- geht die Gefährdung des Kindes von einem ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden aus?
- handelt es sich um Übergriffe unter Gleichaltrigen?
- woher kommt die Vermutung? Erkenne und benenne deine Gefühle
- dokumentiere die gemachten Beobachtungen

3.2. Notfallplan: Intervention bei Verdachtsfällen

Was tun bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des/der mutmaßlichen Täters/in mit der Vermutung!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Nichts versprechen, was man nicht halten kann!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an den/die mutmaßliche/n Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des mutmaßlichen Opfers mit dem Sachverhalt!

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!

Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Mache dir bewusst, dass du nur eine Seite gehört hast und die Wahrheit meist kompliziert ist.

Sich mit Personen des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Sich selber Hilfe holen!

Das kann für dich eine der Ansprechpersonen aus der Gemeinde sein oder die Vertrauensperson des Kirchenkreises!

Ansprechpersonen findest Du in diesem Schutzkonzept.

Fachberatung einholen!

Erst bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle oder eine Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Hilfreiche Grundlagen

Kirchliche Initiative

Helfen – Hinschauen – Handeln

www.ekd.de

Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte bzw. Jugendamt.

Begründete Vermutungen gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende/n umgehend den nächsten Vorgesetzten melden.

Begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem Jugendamt des Kreises Steinfurt melden. Dazu bitte die Formulare verwenden. Finden sich im Anhang

4. Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren die Personen, die von ihnen erfahren, betroffene Teams, Einrichtungen und Träger*innen. Notwendig ist eine professionelle Aufarbeitung für alle Beteiligten, um die Schäden so gering wie möglich zu halten.

Zur Aufarbeitung gehört die Prüfung, wie es überhaupt zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld wahrgenommen werden konnte und ob der Interventionsplan funktioniert hat. Zu prüfen ist auch, was im Zuge einer Rehabilitation zu tun ist, wenn jemand zu Unrecht beschuldigt worden ist. Leitend ist die Frage: Was können wir aus dem Geschehenen für die Zukunft lernen?

Eine gute Aufarbeitung macht uns wieder handlungsfähig. Durch eine professionell begleitete Aufarbeitung wird am Ende ein verbesserter Schutz und ein gestärkter reflektierter Umgang für die Zukunft erreicht werden.

Auf individueller Ebene bedeutet die Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen dabei zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

5. Rehabilitation

In dem Fall, dass ein begründeter Verdacht vorlag, sich aber im Folgenden herausstellte, dass es zu keinen grenzverletzenden Verhalten oder einen sexuellen Übergriff gekommen ist, werden geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigen Person ergriffen.

Diese Maßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

- Veröffentlichung des Schutzkonzepts auf der Website der Gemeinde.
- Im Gemeindezentrum gibt es einen Aushang, auf dem die Ansprechpersonen mit Bild und Kontaktdaten zu sehen sind.
- Im Bereich der Evangelische Jugend werden Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte informiert.
- Im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, z.B. bei Anmeldebestätigungen für Ferienfreizeiten, Einladungen zur Konfirmandenarbeit wird auf unser Schutzkonzept hingewiesen.

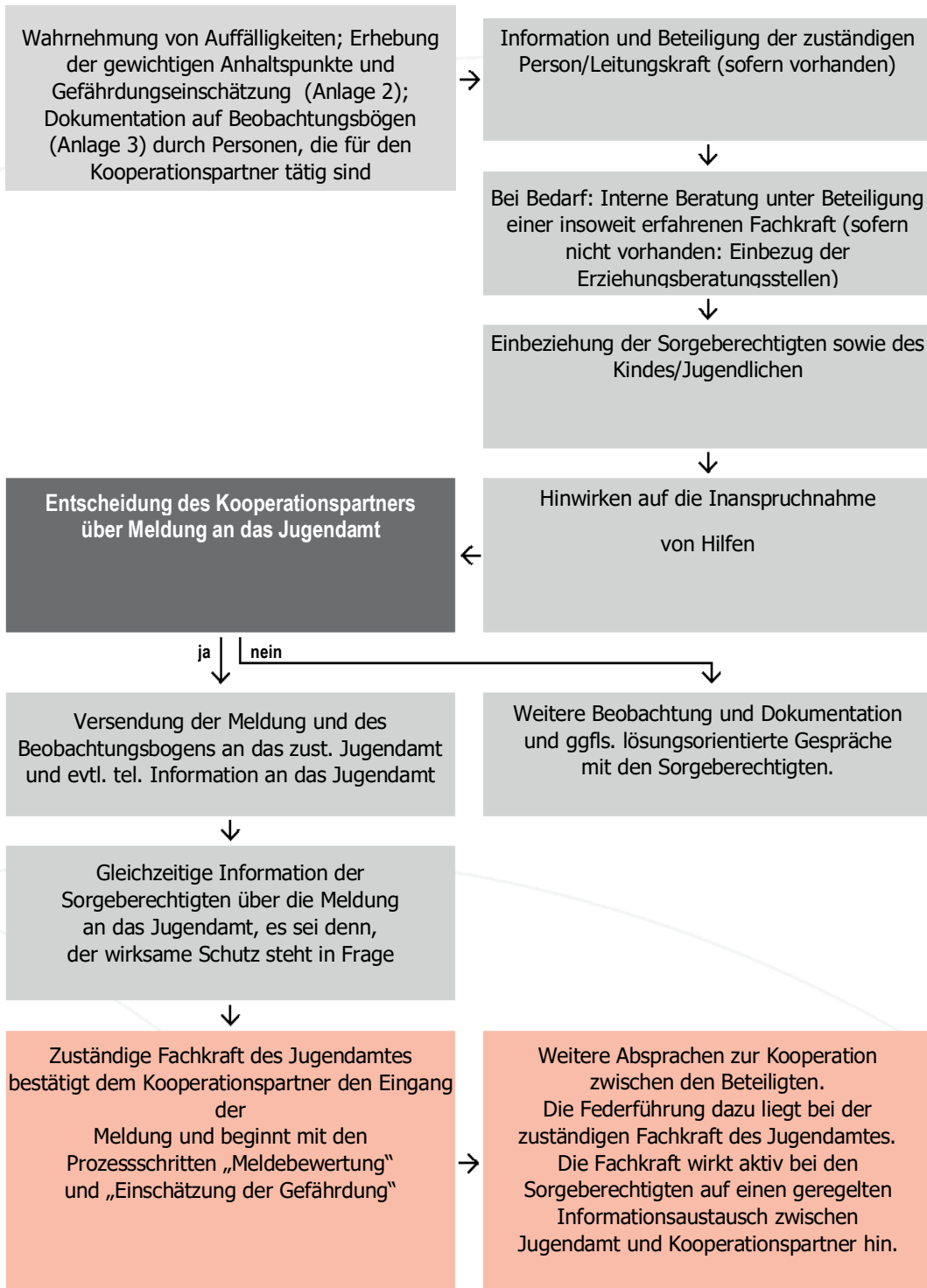
6. Evaluierung des Konzeptes

Die Verankerung von Schutzmaßnahmen ist ein fortwährender Prozess. Mit der Einführung beschäftigen sich alle Haupt- und Ehrenamtlichen mit dem Schutz gegen sexualisierte Gewalt. Das Schutzkonzept entfaltet Breitwirkung und sensibilisiert auch nach außen den hohen Stellenwert in unserer Kirchengemeinde.

Der Stand der Umsetzung wird jährlich vom Presbyterium reflektiert. Das Schutzkonzept selbst wird nach 3 Jahren reflektiert, überprüft und bei Bedarf angepasst.

Ablaufschema der Gefährdungseinschätzung

gem. § 8a SGB VIII für die Bereiche „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“



Eltern während des Prozesses auf Beratungs- und Hilfsangebote hinweisen

Beobachtungsbogen

für den Kooperationspartner

Dieser oder ein vergleichbarer Bogen des Kooperationspartners soll zur Dokumentation der Beobachtungen genutzt werden.

Kind

Name		Vorname	
Straße		Hausnummer	
Postleitzahl	Ort		
Geburtsdatum			

Beobachter/in | auszufüllende Person

Name		Vorname	
Funktion			
Beobachtungszeitraum		Name des Kooperationspartners	
Beobachtbares Verhalten des Kindes oder der Eltern (Datumsgrundlage) siehe nächste Seite(n)			

Beteiligung der Eltern/Sorgeberechtigten (SB)

SB über Beobachtungen zum Anschein von Vernachlässigung oder Missbrauch informiert am

Datum

SB teilen die Einschätzung

☐ ja

☐ nein

SB zeigen sich kooperativ

☐ ja

☐ nein

SB wünschen Unterstützung / Hilfe

☐ ja

☐ nein

SB wünschen Unterstützung d. d. Jugendamt

☐ ja

☐ nein

Schweigepflichtentbindung zwischen Koop.part/JA liegt vor

☐ ja

☐ nein

Gesamteindruck

- ☐ ausreichende Situation
- ☐ erheblich belastende Situation
- ☐ ungenügende/gefährdende Situation
- ☐ es besteht eine drohende Gefahr für das Kind

Weitere Handlungsschritte

weitere Handlungsschritte

Inhalte und Ergebnis der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Ort, Datum

Unterschrift des Kooperationspartners

Inhalte und Ergebnis der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Beobachtbares Verhalten des Kindes/Jugendlichen bzw. der Eltern - Kooperation mit den Eltern/Sorgeberechtigten

Bogen Nr.

[illegible]

Meldung

nach § 8a SGB VIII

Kreisjugendamt Steinfurt

Kind | Jugendlicher

Name		Name	
Straße		Hausnummer	
Postleitzahl	Ort		
Geburtsdatum			

Kooperationspartner

Name der Einrichtung	
Straße	
Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail
Fax	Name der Einrichtungsleitung verantwortlichen Person

Eltern

☐ Die Eltern wurden über diese Gefährdungsmeldung informiert

Eltern über Meldung informiert am (Datum)

Anlagen

☐ Beobachtungsbögen (Anzahl)

☐ weitere Anlagen

weitere Anlagen

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes,

gemäß § 8a SGB VIII möchte ich Ihnen hiermit anzeigen, dass dem Kooperationspartner gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des oben genannten Kindes vorliegen.

Die Anlagen zur Dokumentation der uns vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkte lege ich bei.

Ich bitte Sie um Vornahme einer Gefährdungseinschätzung und ggfls. Einleitung der geeigneten Schritte.

Ich bitte Sie, die federführende Übernahme des Vorgangs zu bestätigen und mir die zuständige Fachkraft Ihres Jugendamtes mitzuteilen. Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung (Kontaktdaten siehe oben).

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung/
verantwortliche Person

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehren- oder Nebenamtlichen und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Dreistufiges Schulungskonzept

1. BASISSCHULUNG I – für junge ehrenamtliche Menschen, die als „Helfer*innen/ Trainees“ in die Mitarbeit hineinwachsen

(Alter in der Regel 12-15 Jahre)

Inhaltlicher Schwerpunkt: Sensibilisierung

Zeitungsfang: 3 Stunden

Definition Helfer*innen/ Trainees

- Anleitung, Begleitung und Reflexion durch qualifizierte beruflich Mitarbeitende sind notwendig und verpflichtend.
- Helfer*innen/ Trainees sind bei Angeboten der Jugendarbeit nie allein mit Teilnehmenden, sondern sind immer begleitet von älteren geschulten Mitarbeitenden.
- Helfer*innen/ Trainees sind noch keine Mitarbeitenden im Sinne des KGSsG; sie befinden sich in einer Vorbereitungsphase.
- Ein erweitertes Führungszeugnis haben Helfer*innen/Trainees nicht vorzulegen.

Inhaltliche Schulungsschwerpunkte:

- Basiskenntnisse über sexualisierte Gewalt
- Unsicherheiten gegenüber diesem Thema abbauen
- Thema „Nähe und Distanz“
- Grenzsensibler Umgang
- Rollenwechsel TN - Helfer*innen/ Trainee (Abgrenzung zu „Mitarbeitende“ im Sinne des KGSsG)
- Zuständigkeiten abgrenzen können
- Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb der Organisation kennen
- Selbstverpflichtungserklärung/ Verhaltenskodex
 - Darin enthalten die Themen „Bescheid geben“, „Hilfe holen, wenn mir etwas auffällt“ etc.

Wer führt die Schulungen durch? – das Schulungsteam

- Beruflich Mitarbeitende der Jugendarbeit. Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator*innen ist erwünscht und anzustreben. Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei min. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg*in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator*in).

2. BASISSCHULUNG II – für ehrenamtlich Mitarbeitende im Rahmen von Juleica und jüngere ehrenamtlich Mitarbeitende, die noch nicht an der Juleica-Schulung teilnehmen können

(Alter in der Regel 15-17 Jahre; teils jünger)

Inhaltlicher Schwerpunkt: Handlungsstrukturen

Zeitungsfang: 8 Stunden

Definition ehrenamtlich Mitarbeitende:

- Mindestens zeitweise selbstständige und eigenverantwortliche Arbeit mit Teilnehmenden, in der Regel delegiert von einer anderen leitungsverantwortlichen Person; häufig wird dies erst etwa mit Beginn der Juleica-Schulung der Fall sein; allerdings gibt es durchaus eine Reihe von (üblichen) Ausnahmefällen. Mitarbeitenden, die noch nicht an der Juleica-Schulung teilnehmen dürfen, ist die Teilnahme an diesem Schulungsmodul zu ermöglichen.
- Ehrenamtlich Tätige sind Mitarbeitende im Sinne des § 3 KGSSG und fallen unter das Abstinenzgebot. Gleichzeitig unterliegen sie dem Abstandsgebot (vgl. § 4 KGSSG). Sie haben ein Beratungsrecht und eine Meldepflicht gemäß KGSSG.

Inhaltliche Schulungsschwerpunkte:

- Grundlagenmodul/ Sensibilisierung/ Täterstrategien (nach hhh 4 Std.)
- Neues Modul: Rechtliche Grundlagen & Intervention / Was tun im Fall der Fälle? (Überblick KGSSG, Verfahren in der EKVW, Beratungsrecht, Ansprech- & Meldestelle)
- Grundlagen „Sexuelle Bildung/ Sexualpädagogik“
- Handlungsrelevante Kenntnisse über das geltende Schutzkonzept der Gemeinde/ des Kirchenkreises/ des Verbandes
- Haltung und Rolle
 - Betroffenenengerechtigkeit
 - Selbstverpflichtungserklärung
- Wie kann ich zu einem respektvollen Klima in meinem Umfeld beitragen?
- Nicht notwendig: Wie erstelle ich ein Schutzkonzept oder einen Notfallplan, Krisenintervention, Dienst- und Arbeitsrecht usw.
- Vertiefungsseminare aus dem Themenfeld sexuelle Bildung und sexualisierte Gewalt sind erwünscht.
- Das Themenfeld ist außerdem Querschnittsthema bei allen anderen Inhalten (Spielepädagogik, Umgang mit Störungen, hilfreiches Gespräch usw.)

Wer führt die Schulungen durch? – das Schulungsteam

- Beruflich Mitarbeitende der Jugendarbeit. Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator*innen ist erwünscht und anzustreben. Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei min. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg*in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator*in).

3. QUALIFIZIERUNGSSCHULUNG für erwachsene ehrenamtlich Mitarbeitende und/ oder Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung

(Alter in der Regel ab 18 Jahre)

Dieses Modul erfolgt AUFBAUEND auf den bereits absolvierten Basisschulungen I und II.

Zeitungsfang: 8 Stunden

Definition erwachsene ehrenamtlich Mitarbeitende und/ oder mit Leitungsverantwortung

- Leitungsverantwortung ist gekennzeichnet durch Tätigkeiten, die mit besonderen Befugnissen verbunden sind und die ein*e Mitarbeitender*e per Beauftragung/Übertragung durch das Leitungsgremium (Presbyterium, KSV, Vorstand etc.) erhält. Oftmals ist Leitungsverantwortung durch eine Rangfolge/ Machtgefälle zu anderen Mitarbeitenden gekennzeichnet. Im Rahmen des Auftrags werden ausführende Tätigkeiten und Aufgaben delegiert. Beispiele für Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung sind z. B. Jugendpresbyter*in, Leiter*in einer Kinder- oder Jugendfreizeit, einer Jugendgruppe, einer Kinderbibelwoche, einer Pfadfindergruppe etc.
- Erwachsene ehrenamtlich Mitarbeitende sind nach dem KGSsG Mitarbeitende im Sinne des § 3 KGSsG und fallen unter das Abstinenzgebot. Gleichzeitig unterliegen sie dem Abstandsgebot (vgl. § 4 KGSsG). Sie haben ein Beratungsrecht und eine Meldepflicht gemäß KGSsG.

Inhaltliche Schulungsschwerpunkte:

- Vertiefung sexualisierte Gewalt
- Vertiefung Rechtsfragen
- Vertiefung spezieller Handlungsbereiche, z. B. Freizeitarbeit, KonfiCamps, Arbeit mit Menschen mit Behinderung, Gender Mainstreaming, Interkulturalität etc.
- Wie erstelle ich ein sexualpädagogisches Konzept?
- Wie führe ich eine Risikoanalyse für meinen Verantwortungsbereich durch?
 - Grundsätzlich bleibt die Verantwortung für die Risikoanalyse und das Schutzkonzept bei der LEITUNG (KSV, Presbyterien ...) – aber es muss bekannt sein, wie so etwas geht, damit die Haltung und Grundsätze umgesetzt werden können => Präventionskonzepte für z.B. Freizeiten innerhalb des Schutzkonzeptes müssen erstellt werden.
- Reflexion der neuen Rolle (Leitung und/oder Erwachsener)
 - Wo endet meine Verantwortung?
- Thematischer Umgang bei Elternkontakten

Wer führt die Schulungen durch?

- Örtliche Multiplikator*innen

Für eine Übergangszeit bis es in allen Kirchenkreisen genügend Multiplikator*innen gibt, besteht die Möglichkeit, dass der Jugendverband bzw. dass AfJ in enger Kooperation mit den Verantwortlichen im Kirchenkreis/ Verband diese Schulung dezentral durchführt.

Fortbildung als stetige Weiterqualifizierung – der Auffrischkurs

Gerade im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Mitarbeitende täglich mit neuen Anforderungen konfrontiert und müssen mit ihrer Arbeit stets am Puls der Zeit sein. Um dafür gewappnet zu sein, sind regelmäßige Fortbildungen die Grundlage für eine stetige Weiterqualifizierung. Regelmäßige Fortbildung ist daher für Jugendleiter*innen eine Selbstverständlichkeit.

Ein Auffrischkurs im Umfang eines Seminartages (8 Stunden) ist alle 2 Jahre verpflichtend.

Hoffnung und Grenzen

Alle Maßnahmen und Bemühungen dienen dem vorrangigen Ziel des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in den Strukturen und an den Orten unserer Kirche.

Wir verpflichten uns gemeinsam alles zu tun, um möglichst sichere Orte zu bieten und sexualisierter Gewalt vorzubeugen. Intervention, Hilfe und Aufarbeitung gehören selbstverständlich dazu.

Getragen von der Hoffnung und bei allem Bemühen um einheitliche und verbindliche Standards für den Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt, wissen wir dennoch auch um die Grenzen.

Die Verantwortung für die gelingende Umsetzung und stetige Verbesserung obliegt am Ende jeder einzelnen Gemeinde/Institution respektive dem Leitungsgremium und jeder*m einzelnen Mitarbeitenden.

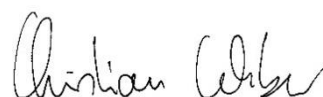
Villigst und Bielefeld, 22.08.2022



Thorsten Schlüter
Amt für Jugendarbeit
- Freizeitarbeit
- Themenfeld sexualisierte Gewalt
- Erlebnispädagogik



Daniela Fricke
Kirchenrätin, Beauftragte
für den Umgang mit
Verletzungen der sexuellen
Selbstbestimmung



Christian Weber
Fachstelle für Prävention
und Intervention der
EKvW

